

Bisherige Fassung.

§ 38.

Ist die Klage bei einem unzuständigen Verwaltungsgerichte eingereicht, so ist sie unter Benachrichtigung des Klägers unverzüglich an das zuständige Gericht abzugeben.

Wenn die Erhebung der Klage an eine Frist gebunden ist, gilt diese durch rechtzeitige Einreichung bei dem unzuständigen Verwaltungsgerichte für gewahrt.

§ 39.

Entspricht die Klage nicht den Erfordernissen des § 36 Absatz 1, so lehnt der Vorsitzende die Einleitung des Streitverfahrens unter Angabe des Mangels ab. Er kann aber, wenn die Erhebung der Klage an eine Frist gebunden ist, dem Kläger erst noch eine kurze Frist zur Behebung des Mangels einräumen. Die Frist kann nicht verlängert werden.

§ 40.

Ist die Frist zur Erhebung der Klage versäumt oder erweist sich der gestellte Antrag sofort als rechtlich unzulässig oder als offenbar unbegründet oder sind die Verwaltungsgerichte nicht dafür zuständig, so kann der Vorsitzende die Klage ohne weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid zurückweisen.

Erscheint dagegen der Antrag rechtlich begründet, so kann der Vorsitzende dem Beklagten ohne weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid aufgeben, den Kläger klaglos zu stellen.

In dem Bescheide ist den Parteien zu eröffnen, daß sie befugt seien, innerhalb zweier Wochen nach dem Tage der Zustellung auf mündliche Verhandlung anzutragen.

Wird der Antrag nicht gestellt, so gilt der Bescheid als endgültiges Urtheil.

§ 41.

Liegt keiner der Fälle der §§ 38 bis 40 vor, oder wird im Falle des § 40 rechtzeitig auf mündliche Verhandlung angetragen, so ist die Klage abschriftlich dem Beklagten mit der Aufforderung zuzufertigen, seine Gegenerklärung binnen einer bestimmten, von einer bis vier Wochen bemessenen Frist schriftlich einzureichen oder zu Protokoll abzugeben.

Die Gegenerklärung ist dem Kläger zuzufertigen.

§ 42.

Die Parteien sollen in den Schriftsätzen oder zu Protokoll die Beweismittel, deren sie sich zum Nachweis oder zur Widerlegung thatsächlicher Behauptungen be-

Neue Fassung.

§ 36. Sonst unverändert.

§ 37.

Entspricht die Klage nicht den Erfordernissen des § 34 Absatz 1, so lehnt der Vorsitzende die Einleitung des Streitverfahrens unter Angabe des Mangels ab. Er kann aber, wenn die Erhebung der Klage an eine Frist gebunden ist, dem Kläger erst noch eine kurze Frist zur Behebung des Mangels einräumen. Die Frist kann nicht verlängert werden.

§ 38.

Ist die Frist zur Erhebung der Klage versäumt oder erweist sich der gestellte Antrag sofort als rechtlich unzulässig oder als offenbar unbegründet oder sind die Verwaltungsgerichte nicht dafür zuständig, so kann **das Gericht** die Klage ohne weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid zurückweisen.

Erscheint dagegen der Antrag rechtlich begründet, so kann **das Gericht** dem Beklagten ohne weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid aufgeben, den Kläger klaglos zu stellen.

Sonst unverändert.

§ 39.

Liegt keiner der Fälle der §§ 36 bis 38 vor, oder wird im Falle des § 38 rechtzeitig auf mündliche Verhandlung angetragen, so ist die Klage abschriftlich dem Beklagten mit der Aufforderung zuzufertigen, seine Gegenerklärung binnen einer bestimmten, von einer bis vier Wochen bemessenen Frist schriftlich einzureichen oder zu Protokoll abzugeben.

Die Gegenerklärung ist dem Kläger zuzufertigen.

§ 40. Sonst unverändert.